

Kanzleizeitschrift
Ausgabe **DEZEMBER 2022**

SCHMALE
RAABE

News

Aktuelles aus Recht, Steuern und Wirtschaft



TOPTHEMA

**Grundsteuer: Abgabefrist
bis 31.1.2023 verlängert**

MEHR AUF SEITE 3

EDITORIAL

Jahresendspurt, liebe Mandantinnen und liebe Mandanten,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, doch bevor wir uns endlich ein wenig zurücklegen, in besinnliche Stimmung eintauchen und die vergangenen Monate Revue passieren lassen können, gibt es noch viel zu tun. Deshalb haben wir, wie immer, die wichtigsten Themen für Sie als Steuerzahler auch in unserer Dezemberausgabe zusammengefasst.

Für alle Grundstückseigentümer wurde die Abgabefrist der Grundsteuer bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Wenn Sie Fragen hierzu haben, hilft Tristan Wengenroth Ihnen gerne.

Wichtig für Unternehmer: Die Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende des Jahres aus.

Es gibt Tipps für alle Steuerzahler, um die richtigen Weichen zu stellen, die Einkommenssteuerbelastung für 2022 zu senken. Zusätzlich fassen wir wichtige Maßnahmen zum Jahreswechsel 2022/2023 zusammen.

Minijobber können sich, wie wir bereits aus den Medien erfahren konnten, freuen, da die Verdienstgrenze seit Oktober auf 520 Euro erhöht wurde. Dies resultiert aus einer Erhöhung des Mindestlohns.

Um bei all diesen wichtigen Themen und auch dem Jahresendspurttrubel starke Nerven zu behalten, zeigen wir Ihnen ganz nebenbei, wie wichtig der richtige Serotonin-Haushalt für das allgemeine Wohlbefinden, gerade in dieser Zeit ist und wie Sie ihn mit Leichtigkeit erhöhen können.

Reinschauen lohnt sich in diesem Monat ganz besonders.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Lieben eine entspannte, besinnliche und sorgenfreie Vorweihnachtszeit sowie einen guten Start in ein gesundes und glückliches Jahr 2023.

Herzliche Grüße Ihr Team von Schmale/Raabe



Mirco Schmale

Steuerberater
T 02353 9096-34
mirco.schmale@schmale-raabe.de



Marco Raabe

Dipl.-Betriebsw. [FH],
Steuerberater
marco.raabe@schmale-raabe.de

S03 TOPTHEMA

Grundsteuer: Abgabefrist bis 31.1.2023 verlängert

S04 FÜR UNTERNEHMER

Kassenführung: Letzte Übergangsfrist für alte Kassensysteme läuft Ende 2022 aus

Maßnahmen für Gewerbetreibende und Freiberufler

S04 FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

Mindestlohn und Minijobs: Erhöhung seit dem 1.10.2022

S05 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Bei Minijobs zu beachten: Neue Verdienstgrenze 520 € pro Monat

S06 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Maßnahmen zum Jahreswechsel 2022/2023

S07 FÜR ALLE STEUERZAHLER

Jahresendspurt: Diese Tipps drücken die Einkommensteuer

S07 FÜR HAUSBESITZER

Wichtige Steueraspekte bei Mietimmobilien



DATEV



Noch mehr Neuigkeiten aus dem Bereich Steuern finden Sie auf unsere Kanzleiwebseite. Klicken Sie dazu einfach auf diesen Link.

Mehr erfahren.



TOPTHEMA

GRUNDSTEUER: ABGABEFRIST BIS 31.1.2023 VERLÄNGERT

Im Zuge der Grundsteuerreform müssen in Deutschland rund 36 Millionen Grundstücke auf den 1.1.2022 neu bewertet werden. Dazu müssen die Eigentümer für jedes Grundstück eine Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts [grundsätzlich elektronisch] einreichen. Die Abgabefrist, die am 31.10.2022 enden sollte, wurde nun bundesweit bis 31.1.2023 verlängert [Entscheidung der Finanzminister der Länder vom 13.10.2022]. Nachfolgend sind wichtige Punkte zur Grundsteuerreform aufgeführt.

Anhand der Angaben in der Grundsteuererklärung berechnet das Finanzamt den Grundsteuerwert und stellt einen Grundsteuerwertbescheid aus. Außerdem berechnet es anhand einer gesetzlich festgeschriebenen Steuermesszahl den Grundsteuerermessbetrag und erstellt einen Grundsteuerermessbescheid.

Den Städten und Gemeinden stellt das Finanzamt elektronisch die Daten zur Verfügung, die für die Berechnung der Grundsteuer erforderlich sind. Anhand dieser Daten ermitteln die Städte und Gemeinden dann [wie bisher] die zu zahlende Grundsteuer. Dazu multiplizieren sie den Grundsteuerermessbetrag mit dem Hebesatz, der von der Stadt bzw. der Gemeinde festgelegt wird. Daraus ergibt sich die zu zahlende Grundsteuer, die als Grundsteuerbescheid in der Regel an die Eigentümer gesendet wird.

Die neu berechnete Grundsteuer ist dann ab dem Jahr 2025 (!) auf der Grundlage des Grundsteuerbescheids der Städte und Gemeinden zu zahlen.

Feststellungserklärung und verschiedene Modelle

Die Erklärung ist [grundsätzlich] elektronisch abzugeben. Für die Übermittlung über das Portal „Mein ELSTER“ ist ein ELSTER-Benutzerkonto erforderlich. Ist noch kein Konto vorhanden, kann eine Registrierung unter www.elster.de vorgenommen werden.

Nach dem Bundesmodell werden die Grundstücke nach einem wertabhängigen Modell bewertet, wobei es hier insbesondere auf folgende Faktoren ankommt: Wert des Bodens [Bodenrichtwert], Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete, Grundstücksfläche, Immobilienart und Alter des Gebäudes.

Für die Erklärung im Bundesmodell sind folgende Vordrucke mit Ausfüllanleitungen zu beachten:

Vordrucke und Anleitungen

- GW-1 Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts [Hauptvordruck]
- GW-1A Anlage Feststellungsbeteiligte
- GW-2 Anlage Grundstück ...

Die vollständige Version dieses Artikels und mehr finden Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

UNSERE HIGHLIGHTS FÜR ALLE UNTERNEHMER

Viele nützliche Tipps, wertvolle Hinweise und weitere interessante Artikel finden Sie hier:

[Mehr erfahren.](#)



FÜR UNTERNEHMER

KASSENFÜHRUNG: LETZTE ÜBERGANGSFRIST FÜR ALTE KASSENSYSTEME LÄUFT ENDE 2022 AUS

Nutzen Unternehmen für ihre Kassenführung noch „alte“ Registrierkassen, die nicht mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung [TSE] ausgerüstet sind, wird es allerhöchste Zeit. Denn die [letzte] Übergangsregelung endet zum 31.12.2022. Hintergrund: Bestimmte elektronische Aufzeichnungssysteme [insbesondere elektronische oder computergestützte Kassensysteme oder Registrierkassen einschließlich Tablet-basierter Kassensysteme] müssen über eine TSE verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht: ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR UNTERNEHMER UND FREIBERUFLER

MAßNAHMEN FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER

Buchführungspflichtige Unternehmer erreichen eine Gewinnverschiebung bei der Bilanzierung z. B. dadurch, dass sie Lieferungen erst später ausführen oder anstehende Reparaturen und Beratungsleistungen vorziehen. Erfolgt die Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung, reicht zur Gewinnverlagerung die Steuerung der Zahlungen über das Zu- und Abflussprinzip. Dabei ist die 10-Tage-Regel zu beachten, wonach regelmäßig wiederkehrende Einnahmen und Ausgaben innerhalb dieser Frist nicht dem Jahr der Zahlung, sondern dem Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zuzurechnen sind.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

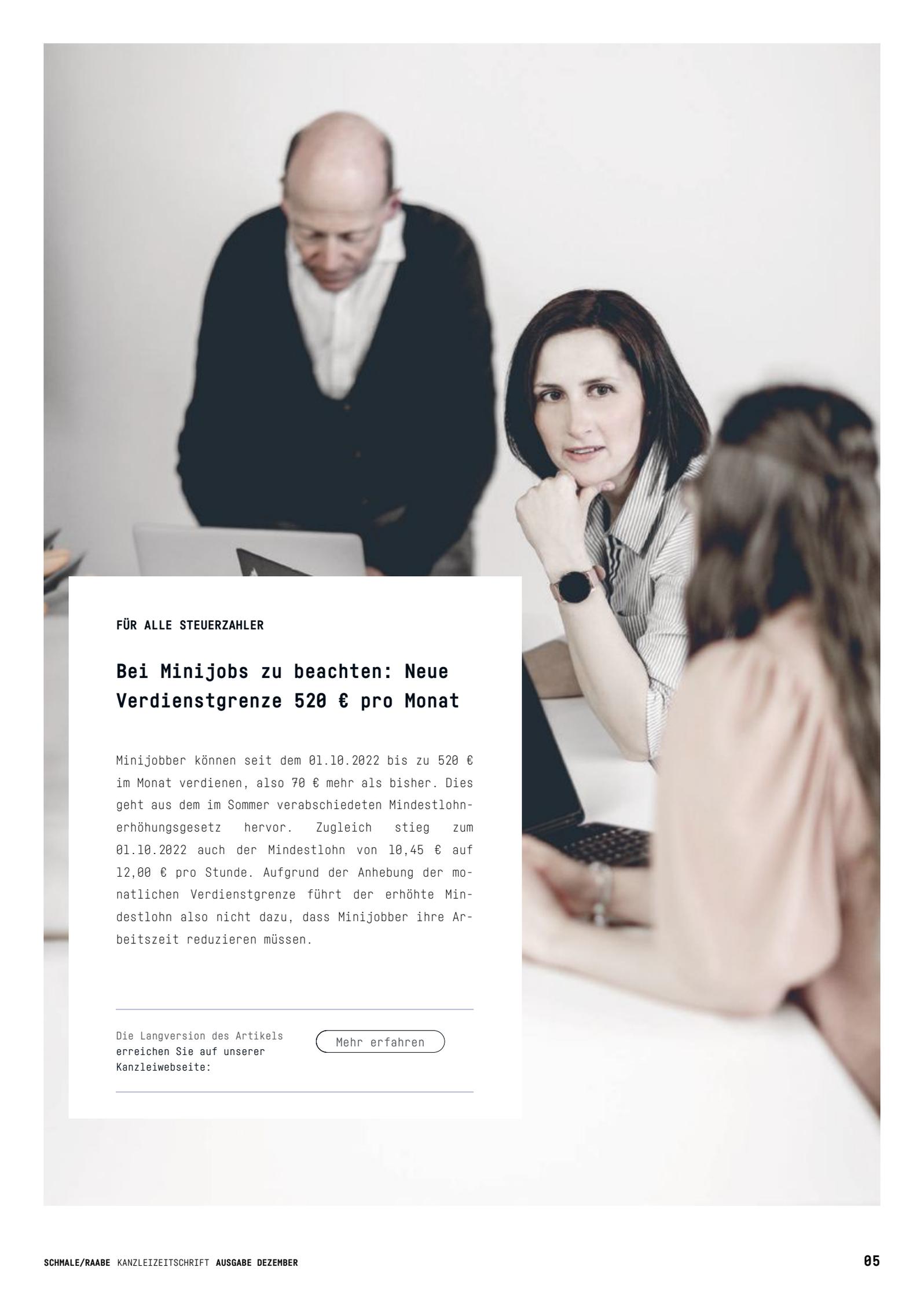
FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

MINDESTLOHN UND MINIJOBS: ERHÖHUNG SEIT DEM 1.10.2022

Seit dem 1.10.2022 ist ein Mindestlohn von 12 EUR pro Stunde zu beachten. Da die Grenze für eine geringfügige Beschäftigung [Minijob] nunmehr an den Mindestlohn „gekoppelt“ ist, ergibt sich eine monatliche Geringfügigkeitsgrenze von 520 EUR [bisher 450 EUR].

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



FÜR ALLE STEUERZAHLER

Bei Minijobs zu beachten: Neue Verdienstgrenze 520 € pro Monat

Minijobber können seit dem 01.10.2022 bis zu 520 € im Monat verdienen, also 70 € mehr als bisher. Dies geht aus dem im Sommer verabschiedeten Mindestlohn-erhöhungsgesetz hervor. Zugleich stieg zum 01.10.2022 auch der Mindestlohn von 10,45 € auf 12,00 € pro Stunde. Aufgrund der Anhebung der monatlichen Verdienstgrenze führt der erhöhte Mindestlohn also nicht dazu, dass Minijobber ihre Arbeitszeit reduzieren müssen.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie hier schnell und einfach Ihren Ansprechpartner:

Karsten Gouw

Dipl. Kaufmann,
Steuerberater

[Kontakt aufnehmen](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

MAßNAHMEN ZUM JAHRESWECHSEL 2022/2023

Für Arbeitnehmer kann es vorteilhaft sein, berufsbezogene Ausgaben oder variable Gehaltsbestandteile vorzuziehen oder in das nächste Jahr zu verlagern. Maßgebend ist grundsätzlich das Zu- und Abflussprinzip. Sofern die Werbungskosten insgesamt unter dem Pauschbetrag von 1.200 EUR liegen werden, sollten noch ausstehende Aufwendungen (z. B. für Fachliteratur oder Arbeitsmittel) nach Möglichkeit in das Jahr 2023 verschoben werden.

Spätestens zum Jahresende 2022 sollten Arbeitgeber und Belegschaft prüfen, ob die vielseitigen Möglichkeiten von steuerfreien (z. B. „Corona-Pflegebonus“ bis zu 4.500 EUR)

und begünstigten Lohnbestandteilen optimal ausgeschöpft wurden. Darunter fallen auch Sachbezüge (monatliche Freigrenze von 50 EUR) oder der Rabattfreibetrag von 1.000 EUR [jährlich] für vom Betrieb angebotene Waren.

Themenverwandte Artikel und mehr erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

FÜR ALLE STEUERZAHLER

JAHRESENDSPURT: DIESE TIPPS DRÜCKEN DIE EINKOMMENSTEUER

Auch wenn die entsprechende Steuererklärung erst im Jahr 2023 einzureichen ist: In den letzten Wochen des alten Jahres können Steuerzahler noch ein paar wichtige Weichen stellen, um ihre Einkommensteuerbelastung für 2022 zu senken. Das betrifft unter anderem Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen und Handwerkerleistungen. Wir erläutern für Sie die Details und geben nützliche Tipps.

FÜR HAUSBESITZER

WICHTIGE STEUERASPEKTE BEI MIETIMMOBILIEN

Bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung ist primär auf die Einkünfteverlagerung hinzuweisen, also beispielsweise auf die Zahlung anstehender Reparaturen noch im laufenden Jahr. Darüber hinaus sind u. a. folgende Punkte zu beachten.

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)



Das Schmale Raabe Team wünscht Ihnen, Ihren Teams und Familien eine wunderschöne Weihnachtszeit und in diesem Jahr besonders volle Plätzchenteller ;-)

Die schmalen Raaben und ihr positiver Energiehaushalt

Oder aber: die schmalen Raaben backen Plätzchen

Wie wir alle wissen, steigern positive Erlebnisse nachhaltig die positive Energie eines jeden Einzelnen und damit selbstredend auch seine Leistungen.

Nicht nur deshalb haben wir uns gedacht, dass wir unbedingt einmal wieder ein sehr persönliches und unvergessliches Schmale/Raabe TeamEvent brauchen.

Wir wollten aber auch unseren Serotonin-Haushalt auf Vordermann bringen. Warum?

Na, in Walnüssen und Schokolade zum Beispiel steckt wertvolles Serotonin, ein Botenstoff der Glückshormone freisetzt, für Wohlbefinden sorgt und eine entspannende Wirkung hat. Dazu enthalten Mandeln und Walnüsse Omega 3 Fettsäuren und jede Menge Kalium, Magnesium, Zink und Vitamine. Wer da nicht selber backt, muss naschen ;-) Klingt doppelt verlockend, oder? Ist es auch.

Und wie sehr, ist an unseren Plätzchenbergen zu sehen, die wir mit viel Unterstützung aus den Reihen unserer Familien erhalten haben. ...

Die Langversion des Artikels erreichen Sie auf unserer Kanzleiwebseite:

[Mehr erfahren](#)

SCHMALE RAABE

KONTAKT

Halver

Von-Vincke-Straße 82
58553 Halver

T 02353 9096-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de

Dortmund

Wittbräucker Straße 522
44267 Dortmund

T 02304 97808-0

F 02353 9096-49

info@schmale-raabe.de

www.schmale-raabe.de



Zahlungstermine DEZEMBER 2022

Samstag, 10.12.2022

- Körperschaftsteuer

Montag, 12.12.2022 [15.12.2022 *]

- Einkommensteuer
- Lohnsteuer
- Umsatzsteuer

Mittwoch, 28.12.2022

- Sozialversicherungsbeiträge

[*] Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler.

Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

SCHMALE/RAABE bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen SCHMALE/RAABE gerne zur Verfügung. SCHMALE/RAABE unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: nicht verfügbar. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de